

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER
RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Nr. 604

17. Mai 2005

**Satzung zur Änderung
der Promotionsordnung
der Fakultät für Philologie
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 11. Mai 2005



**Satzung zur Änderung
der Promotionsordnung
der Fakultät für Philologie
der Ruhr-Universität Bochum
vom 11. Mai 2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 3 des Hochschulgesetzes NRW (HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulen (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz – HRWG) vom 30.11.2004 (G.V. NRW S. 752), hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Fakultät für Philologie der Ruhr-Universität Bochum vom 24. März 1994 (GABl. NW. S. 96) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu formuliert:
Als Promotionsfächer sind folgende Fächer der Fakultät für Philologie zugelassen:
 1. Allgemeine Sprachwissenschaft,
 2. Vergleichende Sprachwissenschaft,
 3. Lateinische Philologie,
 4. Griechische Philologie,
 5. Neugriechische und Byzantinische Philologie,
 6. Orientalische Philologie (keine einzelne Sprache und Literatur),
 7. Islamwissenschaft,
 8. Germanistische Linguistik,
 9. Germanistische Mediävistik,
 10. Neuere deutsche Literaturwissenschaft,
 11. Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft,
 12. Sprachlehrforschung,
 13. Anglistik,
 14. Amerikastudien,
 15. Romanische Philologie (keine einzelne Sprache und Literatur),
 16. Slavische Philologie (keine einzelne Sprache und Literatur),
 17. Theaterwissenschaft,
 18. Film- und Fernsehwissenschaft,
 19. Medienwissenschaft.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz (2) Nr. 1 werden die Fächer „Hethitologie“ und „Indologie gestrichen.
 - b) In Abs. (2) Nr. 2 wird das Fach „Skandinavistik“ gestrichen.
 - c) In Abs. (2) Nr. 2 wird im letzten Teilsatz „für Theater-Film- und Fernsehwissenschaft.“ gestrichen und ersetzt durch „für die Fächer Theaterwissenschaft, Film- und Fernsehwissenschaft und Medienwissenschaft.“
 - d) In Abs. (2) Nr. 6 werden die Bestimmungen für die Fächer Indologie und Hethitologie gestrichen. Der Punkt wird wie folgt neu gefasst:

„von der Forderung des Latinums können Ausländer befreit werden, wenn eine Nachprüfung durch die jeweils zuständigen Fachvertreter die Gleichwertigkeit der Vorbildung ergeben hat (Beispiel: äquivalente Kenntnisse des Klassischen Arabisch oder des Klassischen Chinesisch bei Promovendinnen und Promovenden aus den entsprechenden Kulturkreisen;“.
 - e) In Abs. (4) Satz 4 wird „und der Theater-, Film- und Fernsehwissenschaft“ gestrichen.
 - f) In Abs. (4) Satz 5 werden die Promotionsfächer Hethitologie und Indologie gestrichen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät für Philologie vom 24.11.2004.

Bochum, den 11.05.2005

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Wagner